

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/707b0878-3977-3fce-9304-2a0b3531df4e>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Ammoniumnitrat (TRGS 511)
Amtliche Abkürzung	TRGS 511
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 4 TRGS 511 - Kennzeichnung beim Umgang

(1) Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Zubereitungen nach TRGS 511 sind mit der Aufschrift "Kennzeichnung nach [Gefahrstoffverordnung](#)" und der Bezeichnung "Ammoniumnitrat" oder "Düngemittel mit Ammoniumnitrat" und der Gruppe nach [Nummer 2 Abs. 1](#) sowie der Untergruppe nach [Anlage 3](#) der TRGS 511 zu kennzeichnen.

(2) Bei unverpackten Zubereitungen muß die Kennzeichnung nach Absatz 1 am Ort der Lagerung sichtbar angebracht werden.

